

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung über die Praxiselemente des Studiengangs und des
Teilstudiengangs Bachelor für das schulformbezogene Lehramt
an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 72

Düsseldorf, den 12.10.2023

DIE REKTORIN der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung über die Praxiselemente des Studiengangs und des Teilstudiengangs Bachelor für das schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des praxisbezogenen Lehramtes vom 14. April 2010 in der Fassung der Zusatzvereinbarung zur landesweiten Rahmenkonzeption vom 26.10.2016 hat der Fachbereichsrat der Kunstbezogenen Wissenschaften folgende Studienordnung beschlossen:

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Praxiselemente der Lehramtsausbildung im Bachelor an der Kunstakademie Düsseldorf. Sie regeln die organisatorischen Verfahren und rechtlichen Belange insbesondere zur Durchführung des schulpraktischen Teils für alle involvierten Beteiligungsgruppen im Kooperationsverbund für die Praxiselemente im Bachelor der Kunstakademie Düsseldorf. Diese sind:

- die Kunstakademie Düsseldorf – und hier sowohl die zuständigen Lehrenden als auch die Studierenden –,
- die Universität Duisburg-Essen im Falle des Zwei-Fächer-Studiums,
- die Kooperationschule der Kunstakademie Düsseldorf.

Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind:

- das Lehrerausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LABG NRW) vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022,
- die Lehramtszugangsverordnung Nordrhein-Westfalen (LZV NRW) vom 25.04.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021,
- der Runderlass zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 28. Juni 2012 in der bereinigten Fassung vom 05.10.2022,
- die Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Düsseldorf und der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der kooperativen Studiengänge Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach vom 01.10.2012,
- die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Düsseldorf und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld im Rahmen der Umstellung auf die neue Studiengangstruktur aus dem Jahr 2012,
- die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Düsseldorf und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld im Rahmen der Umstellung auf die Studiengangstruktur 2012 sowie die Kooperation mit dem Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium,

- die Modulbeschreibungen für Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum der Lehramtsstudiengänge Bachelor of Education (GYM 1 und GYM 2) an der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 1

Grundsätzliche Gestaltung der Praxiselemente im Bachelor

(1) Die Praxisphasen sind obligatorischer Bestandteil der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Sie umfassen im Bachelor ein Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) von mindestens 25 Praktikumstagen Dauer und ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum (BFP). Die Praxiselemente des bildungswissenschaftlichen Studiums an der Kunstakademie unterstehen sowohl den bildungswissenschaftlichen Anforderungen der ersten Phase der Lehrerbildung als auch denen des Kunststudiums sowie den Anforderungen der Organisationsform der Künstler*innenklassen an der Kunstakademie Düsseldorf gemäß der Ordnung über den künstlerischen Abschluss für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf sowie der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Praxiselemente im Bachelor des Lehramtsstudiums umfassen einen die Theorie und die Praxis verknüpfenden Hochschulteil und einen schul- und berufspraktischen Teil, woraus sich mehrere Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten ergeben. Für die Förderung und Entwicklung künstlerischer und kunstbezogener bildungswissenschaftlicher Kompetenzen (§ 2 KAD 2012) findet eine stärkere Zusammenführung der Bildungswissenschaften mit dem Fach Kunst statt, indem die lehramtsbezogenen Praxiselemente in die bildungswissenschaftliche Modularisierung des künstlerischen Studiums inkludiert sind. Die geltenden (Anmelde-)Modalitäten und (Anmelde-)Fristen werden in den begleitenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) In den Modulhandbüchern GYM1 und GYM2 für die Lehramtsstudiengänge Bachelor of Education für Gymnasien und Gesamtschulen an der Kunstakademie Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung sind die einzelnen Praxisphasen, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Inhalte dargestellt.

(4) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden.

(5) Die Studierenden absolvieren das Eignungs- und Orientierungspraktikum in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform (Gymnasium bzw. Gesamtschule) mit dem Unterrichtsfach Kunst und gegebenenfalls einem weiteren Fach.

(6) Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(7) Die Praxisphasen sollen die Studierenden anregen, ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxisphasen sollen die Studierenden wissenschaftliche Studien und praktische Erfahrungen in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Beide Praxisphasen sollen im Ganzen einen systematischen, kumulativen Erfahrungs- und Kompetenzerwerb bzw. -aufbau ermöglichen und tragen zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei.

(8) Die Studierenden verpflichten sich zum Führen eines Portfolios in beiden Praxisphasen der Lehramtsausbildung.

(9) Die Praxiselemente des Bachelors können unter Einhaltung der für sie geltenden Bestimmungen im Ausland absolviert werden.

§ 2

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)

(1) Die schulpraktische Phase dient einer kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Für das Erreichen dieses Zieles wird angestrebt, eine künstlerisch geprägte Lehrpersönlichkeit im Horizont einer Künstler*innenpersönlichkeit im Sinne des § 50 KunstHG NRW zu entwickeln, die sich den Anforderungen einer kunstbezogenen Lehrtätigkeit kompetent, eigenverantwortlich und selbstreflektiert stellen kann (§ 2 der Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Düsseldorf).

(2) In Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion führt die Kunstakademie Düsseldorf die schulpraktische Phase in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden, sofern das EOP an einer Schule in Nordrhein-Westfalen absolviert wird.

(3) Gemäß § 7 LZV verfügen die Absolventinnen und Absolventen des EOP über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. erste Beziehungen zwischen erziehungs-/bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

(4) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des EOP liegt im Fach Bildungswissenschaften. Das EOP ist eingebettet in das Modul „Bildungswissenschaften – Orientierung“ und wird mit insgesamt 6 Leistungspunkten kreditiert. Es umfasst mindestens 25 Praktikumstage sowie ein bildungswissenschaftliches, schulformspezifisches Begleitseminar. Zwei Praktikumstage sind in enger Abstimmung mit den Schulpraktischen Studien an der Kooperationsschule zu absolvieren. 23 Tage sollen möglichst innerhalb von fünf Wochen an einer frei wählbaren Praktikumsschule absolviert werden. Der Umfang der schulpraktischen Phase umfasst mindestens 90 Zeitstunden.

(5) Die schulpraktische Phase und das Begleitseminar werden in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform absolviert.

(6) Für die 23 frei wählbaren Tage der schulpraktischen Phase sind alle Schulen zugelassen und von den Studierenden frei wählbar, vorbehaltlich der Kapazitäten der jeweiligen Schule. An Schulen, die die Studierenden als Schülerin oder Schüler selbst besucht haben, kann keine schulpraktische Phase absolviert werden.

§ 3

Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums

(1) Die Anmeldung zum EOP erfolgt mit der Anmeldung zum bildungswissenschaftlichen Begleitseminar.

(2) Die zwei nicht frei wählbaren Tage an der Kooperationsschule und das schulform-spezifische Begleitseminar müssen im gleichen Semester absolviert werden.

(3) Die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird durch die jeweilige verantwortliche Person der Ausbildungsschule und die Studienleistung im Rahmen des Begleitseminars durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden des Begleitseminars bescheinigt.

(4) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum gilt als erfolgreich absolviert, wenn dem Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf die unter Absatz 6 genannten Bescheinigungen sowie der Nachweis der Portfolioarbeit vorliegen.

(5) Ein Nichtbestehen der schulpraktischen Phase oder des Begleitseminars führt in der Regel zur Wiederholung beider Ausbildungselemente. Nichtbestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, der Institution vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Die Bescheinigungen werden von der Institution aufbewahrt.

(7) Weitere Leistungen und Pflichten können § 6 dieser Ordnung entnommen werden.

§ 4

Das Berufsfeldpraktikum (BFP)

- (1) Das BFP soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen und Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren. Es wird in der Regel an einer außerschulischen und kunstbezogenen Einrichtung im Vorfeld, während oder auch im Nachgang des bildungswissenschaftlichen Begleitseminars zum Berufsfeldpraktikum absolviert. Die frei wählbare kunstbezogene Einrichtung kann landesweit, bundesweit oder auch weltweit als berufsfeldbezogener Lernort ausgewählt werden.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung und Durchführung des BFP liegen im Fach Bildungswissenschaften. Das BFP ist eingebettet in das Modul „Bildungswissenschaften – Entwicklung“ und wird mit insgesamt 6 Leistungspunkten kreditiert. Es umfasst eine praktische Phase von in der Regel vier Wochen mit einem Stundenumfang von 150 Zeitstunden aktiver Anwesenheitszeit in der Praktikumsinstitution und ein bildungswissenschaftliches Begleitseminar.
- (3) Ein Nichtbestehen der praktischen Phase führt zur Wiederholung des gesamten BFP (praktische Phase und universitäre Begleitung).
- (4) Weitere Leistungen und Pflichten können den §§ 5 und 6 dieser Praktikumsordnung entnommen werden.

§ 5

Leistungen und Pflichten im Rahmen des Berufsfeldpraktikums

- (1) Die Anmeldung zum BFP erfolgt mit der Anmeldung zum bildungswissenschaftlichen Begleitseminar.
- (2) Die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Praktikumsinstitution bescheinigt. Die erfolgreich absolvierte Studienleistung wird durch die Lehrende oder den Lehrenden der universitären Begleitung bescheinigt.
- (3) Das BFP gilt als erfolgreich absolviert, wenn dem Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf die unter Absatz 2 genannten Bescheinigungen sowie der Nachweis der Portfolioarbeit vorliegen.

§ 6

Weitere Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Berufsfeldpraktikums

- (1) Für Studierende im Rahmen der Praxisphasen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Allerdings ändert sich im Regelfall die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers. Zuständig für die Zeit des Praktikums ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes. Bei Praxisphasen im Ausland sind die Studierenden für ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

(2) Die Studierenden sind an den mit der Praktikumsleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Institution verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Arbeitsleben teil und sind weisungsgebunden.

(3) Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben die Studierenden die Institution und die Lehrende oder den Lehrenden des jeweiligen Begleitseminars umgehend zu informieren. Ab dem dritten Krankheitstag ist der Institution sowie der oder dem Lehrenden des jeweiligen Begleitseminars eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit der Institution ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungszieles des ersten Praxiselementes muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Sollte der Umfang von acht Fehltagen überschritten werden, ist Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten der Kunstakademie zu halten. Unentschuldigte Fehlzeiten oder das Nichtbeachten von Regelungen der Institution können in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung der Praxisphase durch die Leitung der Praktikumsinstitution in Absprache mit der oder dem Lehrenden des jeweiligen Begleitseminars führen.

(4) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann die oder der Studierende vom schulpraktischen Teil zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer und chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das Prüfungsamt der Kunstakademie im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf.

(5) Die für die Institution geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten.

(6) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zur Praxisphase, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(7) Der Antritt und die Fortführung der Praxisphase darf bei schwangeren Studierenden nur entsprechend der geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes erfolgen. Näheres regelt der entsprechende Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Studierenden sind im schulpraktischen Teil nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler.

§ 7 Portfolio

(1) Die Studierenden verpflichten sich zum Führen eines Portfolios in beiden Praxisphasen der Lehramtsausbildung, das heißt dem Bachelor- und Masterstudium als der universitären ersten Phase und dem Vorbereitungsdienst als zweiter Phase. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des EOP bis zum Ende der Ausbildung geführt und dient als selbstreflexives Instrument einer kritisch-produktiven Verknüpfung kunstakademischer und schulischer Lehrerbildung.

(2) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden.

(3) Im Portfolio dokumentieren die Studierenden ihre individuelle Eignungsreflexion in den einzelnen Praxisphasen der Ausbildung. Es unterstützt die Entwicklung eines professionellen Selbst und dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. In der Ersten Phase an der Kunstakademie Düsseldorf liegt der Schwerpunkt ihrer Dokumentation auf der pädagogischen Kompetenzentwicklung, ausgehend von ihrem künstlerischen Entwicklungsprozess.

(4) Studierende sind nicht verpflichtet, ihre Reflexion im Portfolio Lehrenden an der Kunstakademie Düsseldorf, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder den betreuenden Lehrkräften der Schule in Gänze vorzulegen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vollständig absolvierte Praxiselemente, die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie Leistungsäquivalente aus anderen Bundesländern werden dem erbrachten Umfang entsprechend anerkannt. Praxiselemente, welche im Ausland absolviert wurden, können anerkannt werden.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung ist nach der Vorlage und Bescheinigung bei der verantwortlichen Lehrperson beim Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf zu stellen. Grundlage der Anerkennung ist der Nachweis der absolvierten Praktikumszeiten an einer Schule und der Nachweis des Berufsfeldpraktikums der jeweiligen kunstbezogenen Einrichtung.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Kunst vom 28.08.2023, des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften vom 25.04.2023 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 19.06.2023.

Düsseldorf, den 12.10.2023

Die Rektorin

der Kunstakademie Düsseldorf

Professorin Donatella Fioretti